§20

In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren haben die Beschwerdekommissionen alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten einzubeziehen.

§21

Die Aufhebung von Beschlüssen durch die Zentrale Beschwerdekommission

(1) Der Hauptdirektor der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommission haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommission die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommissionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.

(2) Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommission gestellt werden.

§22

Unterstützung und Qualifizierung der Beschwerdekommissionen

Zur Unterstützung und Qualifizierung der Beschwerdekommissionen schaffen die Leiter der Dienststellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt die notwendigen Voraussetzungen.

§23

Übergangsbestimmungen

(1) Für Bescheide einer Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt, einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der die Gewährung kurzfristiger Leistungen übertragen wurde, sowie für Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, gilt eine Beschwerdefrist von einem Monat.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen den Beschluß einer Kreisbeschwerdekommission Anfechtungsklage beim Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts erhoben wurde, ist das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen vom Bezirksgericht, Senat für Arbeitsrechtssachen, durchzuführen.

§24

Erlaß der Krankenordnung

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt erläßt eine Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Krankenordnung).

Schlußbestimmungen

§25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz.

§26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 5 bis 20 a der Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 398) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1959 über das Verfahren für die Sozialversichenmg bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 584) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen

S e f r i n

Herausgeber: Büro des Mlnislerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag (610/62) Staalsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin. Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Tell I 1.20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 43 Seilen 0,55 MDN Je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung ln der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdrude) **Index 31817**